



## HINWEISBLÄTTER

### Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer, auch Angehörige

Stand 10.10.2023

Ab 1.1.2023 gilt das Betreuungsrechtsreformgesetz und damit neue Regeln für die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer. Auch Angehörige als Betreuer haben der Betreuungsbehörde ihre Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Das bedeutet: vor Ihrer Bestellung als Betreuer benötigt die Betreuungsbehörde folgende Unterlagen von Ihnen, die Sie beide kostenlos beschaffen können:

#### - ein Führungszeugnis

Die Gebührenbefreiung für ehrenamtliche Zwecke ergibt sich aus dem Gesetz. Ein Anschreiben für das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt erhalten Sie von der Betreuungsbehörde.

#### - eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht

Die Schuldnerauskunft gibt es nur online über [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)

Hinweis: Eine gerichtliche Betreuung ist nicht erforderlich, wenn der Betroffene in der Lage ist, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, da andere Hilfen Vorrang haben.

#### **Neu auch ab 2023:**

#### - Mitteilung an Betreuungsverein

Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer werden nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Betreuungsbehörde einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mitgeteilt, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf eine

#### - Begleitvereinbarung

mit einem fachkundigen Mitarbeiter/-in eines Betreuungsvereins.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz steht der Betreuungsverein B.u.S.I.S. -e.V. der Verein, der eine solche Vereinbarung mit Ihnen abschließt.

Dies ist ein kostenloses Angebot für Angehörige und sonstige ehrenamtlich bestellte Betreuer/-innen. B.u.S.I.S. - e.V. Betreuungsverein Walther-Rathenau-Straße 6, 06526 Sangerhausen  
Tel. 03464/ 57 98 59

Bei Fragen können Sie sich an die Betreuungsbehörde wenden:

Landkreis Mansfeld- Südharz

Gesundheitsamt/ Betreuungsbehörde

Größlerstr. 2

06295 Lutherstadt Eisleben

Frau Schmidt Tel. 03464/ 535 4456



## HINWEISBLÄTTER

### **Auszug aus dem Betreuungsorganisationsgesetz**

#### **§ 21 BtOG - Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.

#### **§ 23 BtOG - Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung**

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

Die Reform des Betreuungsrechts ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und beruht auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl I, S. 882), geändert durch Gesetz vom 26.6.2022 (BGBl. I S. 959)